

daß er mit zu Dörsdorff gewesen, ausgesagt, und in confrontatione wiederhohlet, sondern auch die sogenannte Cron solches ebener massen confirmiret hat, nicht minder ist durch die geschworne Zeugen des Lamperts, Person mit dem Weiber, Müßgen, welches er damahls angehabt, und mit nacher Giessen gebracht hat, dermassen accurat beschrieben worden, daß, ratione Identitatis ipsius personæ, nicht der allergeringste Zweifel mehr obhanden, und dannenhero der Schluß leicht zu machen gewesen, quod ex indubitatis indiciis quis ordinaria mortis pœna condemnari possit, præsertim si plures præsumptiones (wie in gegenwärtigem Casu befindlich) probabiles concurrant, ut Judex non aliter credere possit, quam crimen à reis esse commissum. vid.

Sand. Dec. Fris. Lib. V. T. 9. Defin. 14. ubi præjudicium allegat.

Mevius P. IX. D. 51. in primis Anthon. Matthæi &c. &c.

Beat. Dom. Cancell. Hert. in Paroem. jur L. I, Paroem. 106. §. 2.

CAPUT VI.

Von denen Diebstählen / so zu Hahnstätten, Mühlen, Nießbach und Beilstein begangen worden.

SUMMARIEN.

§. 1. Hemperla und Consorten werden vom Esper Georg der Diebstähle zu Hahnstätten / Mühlen / Nießbach und Beilstein beschuldiget. §. 2. Esper Georg erzehlet vom Hahnstätter und Nießbacher Diebstählen einige Umstände. §. 3. Im gleichen von dem Diebstahl zu Mühlen. §. 4. Die Ziegeuner erzehlen ihme den Beilsteinischen Diebstahl von selbst.

§. I.

Diese Diebstähle bestehen theils in Schweinen, Fleisch, Käß und Butter, theils aber auch in Leinen Tuch, Kleider, baarem Geld und Silbernen Bechern, und seynd unter der hier geseffenen grossen Diebs, Bande die beyde Peinlich Beklagte Hemperla und Lorenz Lampert dererselben beschuldiget worden, welcher Ver
Dacht